
Postulat Reinert Marie Louise, EVP, und Scherer Kleiner Leo, WettiGrünen, vom 16. Mai 2019 betreffend Seglerschutz/Artenschutz

Antrag

§ 56 BNO betrifft die Nistplätze der Mauersegler und Schwalben im Siedlungsgebiet der Gemeinde. Diese Artenschutz-Vorschrift muss bei der Revision erhalten bleiben. Sie ist auf weitere Tierarten wie insbesondere die Fledermäuse auszudehnen.

Begründung

Mauersegler und Schwalben bedürfen wie auch die Fledermäuse ganz spezifischer Unterschlupfmöglichkeiten, also einer angepassten Lebensraumgestaltung auch dann, wenn der Mensch sich darin einnistet. Die Tiere bereichern die natürliche Umgebung. Deshalb ist der Artenschutz zu erweitern und für das Siedlungsgebiet verbindlich zu konkretisieren.

Fledermäuse sind durch das Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt:

Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.²
